

Das Pfändungsschutzkonto

Rechtsanspruch:

Kunden können mit der Bank vereinbaren, dass ihr bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird.

Es besteht der eindeutige Rechtsanspruch, dass jedes Konto umgewandelt werden muss.

Hierzu ist die Bank nach schriftlichem Antrag des Kontoinhabers innerhalb von 4 Bankarbeitstagen gesetzlich verpflichtet.

Sollte auf einem Konto eine Pfändung eingehen, muss es schnell in ein P-Konto umgewandelt werden. Nur so besteht Pfändungsschutz.

Auch Sozialleistungen können sonst gepfändet werden.

Auch Konten im Minus oder Dispo muss die Bank in ein P-Konto umwandeln.

Ziel:

Schuldner soll auch bei einer Kontopfändung ein ausreichender Betrag zur Sicherstellung der Existenz verbleiben, um unabdingbaren Zahlungsverpflichtungen wie z. B. für Miete, Strom und Lebensunterhalt weiterhin nachkommen zu können.

Sockelbetrag:

Auf dem P-Konto ist grundsätzlich ein Sockelbetrag von **1.260 Euro** unpfändbar.

Erhöhung:

Sind Sie **verheiratet** und/oder leben **Kinder im Haushalt** bzw. leisten Sie nachweislich **Unterhalt**, kann der Sockelbetrag erhöht werden. Das Gesetz sieht hier eine Staffelung vor.

Zum Beispiel liegt der Freibetrag bei einer Alleinerziehenden mit 1 Kind im Haushalt bei 1.731,44 Euro, bei einem Ehepaar mit 2 Kindern sind es 2.256,74 Euro.

Fließt Kindergeld/Kinderzuschlag auf das Konto, erhöhen sich die Freibeträge um die Höhe des empfangenen Betrages. Gleiches gilt, wenn man für Dritte bestimmte Sozialleistungen entgegennimmt (z. B. **Bedarfsgemeinschaften** im Sinne des SGB II, also ALG 2).

Einmalige Sozialleistungen (z.B. Schulgeld, Klassenfahrten) führen ebenfalls zu einer Erhöhung des Freibetrages.

Auch **Nachzahlungen** von laufenden Leistungen z.B.

- ALG 2
- Sozialhilfe
- Asylgeld
- Geldleistungen zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes
- Kindergeld/Kinderzuschlag
- Geldleistungen, die dem Schuldner nach landes- und sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, wenn in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird (z.B. Blindengeld, Opferrente)

können **freigestellt** werden.

Bis 500 € können bei einer Nachzahlung von Lohn oder Rente bescheinigt werden.

Sobald die Nachzahlung von Lohn oder Rente 500 € übersteigt, ist eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts/ der Vollstreckungsbehörde nötig.



Die Volkssolidarität Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung RV Südthüringen informiert:

Erhöhungsbescheinigung:

Voraussetzung für eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei der kontoführenden Bank.

Alternativ können Sie bei Ihrem zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 905 ff. ZPO stellen.

Von Wem?

Die Bescheinigung **kann** vom Arbeitgeber, von Rechtsanwälten/Steuerberatern oder auch den staatlich anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ausgestellt werden.

Auf Verlangen **muss** sie von der Familienkasse, den Sozialleistungsträgern (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt) sowie der Stiftung „Mutter und Kind“ ausgestellt werden, soweit diese bestimmte Leistungen an den Antragsteller auszahlen. Eine Bescheinigung einer solchen Stelle bzw. eines solchen Sozialleistungsträgers muss mindestens folgende Angaben enthalten

- die Höhe der Leistung /- die Art der Leistung /- den Zeitraum, für den die Leistung gewährt wird.
- Darüber hinaus muss eine Bescheinigung einer solchen Stelle - bei entsprechender Kenntnis - auch enthalten
- die Anzahl der Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt
 - das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.

Die Voraussetzung zur Ausstellung ist die Vorlage glaubhafter Nachweise, z.B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise von Barunterhalt, Kindergeldbescheid und Kontoauszug mit Zahlungseingang des Kindergeldes, Geburts- bzw. Eheurkunden, ALG 2-Bescheid.

Auskehrung an den Pfändungsgläubiger:

Die Sperrfrist ab Zustellung der Kontopfändung beträgt einen Monat.

Hierbei wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet.

Innerhalb dieser Sperrfrist darf die Bank keine Beträge an den Pfändungsgläubiger abführen.

Der Schuldner darf jedoch über seinen Freibetrag verfügen, sofern das Konto bereits in ein P-Konto umgewandelt wurde.

Diese Frist soll ermöglichen, dass der Kontoinhaber nach Eingang einer Pfändung noch die Möglichkeit hat, sein bestehendes Konto in ein P-Konto umzuwandeln.

Diese Sperrfrist gilt allerdings nur einmalig nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses.

Die Auskehrung an den Pfändungsgläubiger erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sonstiger Hinweis:

Bei Problemen mit der Bank besteht auch die Möglichkeit, bei einem anderen Kreditinstitut ein neues Konto zu beantragen und dieses dann bei Bedarf in ein P-Konto umzuwandeln.

WICHTIG- Jede Person darf nur ein P-Konto führen!

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei unserer Beratungsstelle



Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V.,
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Bismarckstr. 35, 96515 Sonneberg

Tel.: 03675/426237
<https://www.vs-suedth.de>

Stand 04/2022